

**MITTEILUNG**  
**an das Europäische Parlament und den Rat**  
**gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG**  
**des EU-Ausschusses des Bundesrates**  
**vom 8. Oktober 2014**

**COM(2014) 5 final**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial in der Union sowie für die Einfuhr derselben in die Union**

Ein Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zum Tierzuchtrecht birgt eine Reihe von sehr problematischen Änderungsvorschlägen in sich. Eine einheitliche Stellungnahme der Länder im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 02. Juni 2014 an das BMLFUW und das BKA nimmt auf die wesentlichen Kritikpunkte bereits konkret Bezug. Auch wurde zwischenzeitlich den Mitgliedsstaaten ein vom Generalsekretariat des EU-Rates aktuell ausgearbeiteter Fragebogen zum Entwurf der geplanten EU-Verordnung übermittelt, dessen Umfrageergebnis in der Ratsarbeitsgruppe Tierzuchtrecht am 06. Oktober 2014 in Brüssel Thema sein soll.

Das Tierzuchtrecht in Österreich ist Ländersache, die fachliche Koordinierung der Bundesländer erfolgt im Wege einer Vereinbarung der Länder gem Art 15a B-VG unter Begleitung des BMLFUW in dem eigens dafür als Sachverständigenkommission eingerichteten Tierzuchtrat. Eine Reihe von Bestimmungen des EU-VO-Entwurfs haben überschießenden Charakter, die die Subsidiarität der Mitgliedstaaten, das zukünftige Funktionieren und die Organisation der bisherigen Umsetzung von Tierzuchtrecht gravierend beeinflussen bzw. in Frage stellen. Weiters werden zusätzliche bürokratische und tierzuchtfachlich nicht nachvollziehbare Hürden aufgebaut, anstatt Verwaltungskosten bei den Behörden und Züchtern zu reduzieren. Andererseits erscheinen wesentliche Fragen trotz des Anspruchs auf Harmonisierung und Klarstellung in dem Verordnungsentwurf nicht angesprochen bzw. nicht geklärt.

Die tiefgreifenden Detailvorschriften sind auch deswegen überschießend, weil:

- der gemeinsame Binnenmarkt und freie Warenverkehr sowie der Handel mit Drittstaaten in diesem Bereich auch bei derzeitigem Regelungsstand im Wesentlichen zufriedenstellend funktionieren; ein Regelungsbedarf beim grenzüberschreitenden Tätigwerden von Zuchtorganisationen besteht zweifellos, da diesbezüglich auf Basis der geltenden Rechtslage zum Teil gravierende Auffassungsunterschiede bei den Mitgliedsstaaten bestehen;
- das budgetäre Engagement der Europäischen Union im Bereich der Tierzucht minimal ist, es gibt außer im Bereich der Forschung keine wesentlichen Zahlungen für die Zucht;
- der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen bereits heute sehr enge Grenzen für die Betriebe setzt;
- der Umfang und Inhalt der zahlreich vorgesehenen delegierten Rechtsakte in sich vielfach nicht abschätzbare Folgewirkungen bergen;
- bestimmte Sonderregelungen für bestimmte Tierarten hinterfragungswürdig sind und sogar zur Gänze entfallen könnten (Equiden, hybride Schweine, Zuchtunternehmen);
- die Rechtsform einer Verordnung, die den bisher bestehenden notwendigen Spielraum für Mitgliedsstaaten nahezu beseitigt und möglicherweise nationale/regionale Besonderheiten in der Tierzucht nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden können.

Die Arbeit der Tierzuchtorganisationen und der züchterische Fortschritt waren seit EU-Beitritt ein ganz wesentlicher Faktor, um die Herausforderungen im gemeinsamen Binnenmarkt und in der betrieblichen Entwicklung in puncto Qualitätsproduktion, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, Erhalt einer auf die Bedürfnisse der österreichischen bäuerlich strukturierten Tierhaltung vor allem in den Sektoren Rinder, Schweine, Pferde, Schafe und Ziegen zu bewältigen. Im Rindersektor ist es insbesondere die landestypische Rassenstruktur mit Betonung der Zweinutzungsrasen, die auch zukünftig am EU-Markt eine wichtige Rolle einer eigenbestimmten Tierzucht einnehmen sollen. Des Weiteren soll auch Augenmerk auf die Erhaltung seltener oder aussterbender Nutzierrassen gelegt werden. Es würde zudem insgesamt ausreichen, die bestehenden EU-Regelwerke (Richtlinien/Entscheidungen) - wo angebracht - zu adaptieren, zu präzisieren bzw. zu vereinheitlichen, auf den letzten Stand des tierzuchtfachlichen Wissens zu bringen, besonders die fehlenden Regelungen für das Tätigwerden von Zuchtorganisationen im grenzüberschreitenden Tätigwerden zu implementieren und letztendlich Zeichen zur Deregulierung zu setzen. Auf diese Weise würde zudem bestmöglich dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprochen.

Auszugsweise seien wichtige Eckpunkte angesprochen, die im EU-VO-Entwurf problematisch sind:

- Die überdimensionale und nahezu standardisierte Fülle an Möglichkeiten für die Erlassung delegierter Rechtsakte, deren Inhalt und konkrete Ausgestaltung großteils noch gar nicht abgeschätzt werden kann.
- Zentrale Themen wie Rasse, Generhaltung, Erbfehler, Genetische Besonderheiten sind nicht oder nur unzureichend behandelt.
- Kapitel IX und X (Amtliche Kontrollen) sind völlig überzogen; eine grundlegende Neuüberarbeitung wird gefordert; bloße Grundsätze reichen aus und ein Spielraum der Mitgliedstaaten muss dabei – auch unter Berücksichtigung der spezifischen innerstaatlichen Rechtsordnung - erhalten bleiben. Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, Vorbild an den strengen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu nehmen.
- In Anhang I wird rechtliche und finanzielle Unabhängigkeit von Anerkennungsbehörden und Tierzuchtorganisationen gefordert. Zuchtverbände und Zuchtunternehmen könnten nur dann anerkannt werden, wenn sie von der zuständigen Behörde rechtlich und finanziell unabhängig sind. Die Landwirtschaftskammern unterstützen heute – unter Wahrung des Prinzips der Funktionstrennung und Vermeidung von Interessenkonflikten – in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Tierzuchtorganisationen sehr oft auch in personeller und teilweise materieller Hinsicht, und nehmen in bestimmten Bereichen umfangreiche tierzuchtbehördliche Aufgaben wahr. Auf die Vermeidung von Befangenheiten gem AVG wird daher bereits heute ausreichendes Augenmerk gelegt.
- Der EU-VO-Entwurf würde sowohl auf Länder- als auch auf Bundesebene die Fortführung der bisherigen Aufgabenteilung und Behördenzuständigkeit sowie jegliche Unterstützung grundlegend in Frage stellen, und zwar selbst dann wenn nur der Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig wäre.
- Auch die in Österreich so wichtigen Generhaltungsrassen und aussterbende Rassen wären davon in hohem Ausmaß betroffen; sie werden von den größeren Zuchtorganisationen oft in Kulanz mitbetreut, da sie sonst für immer verloren wären.